

Alleerdurchleuchtigster, Großmächtigster und Ein-
überwindlichster Römischer Kaiser, auch in Germa-
nien, zu Hispanien, Ungarn und Böhmen König.

Allergnädigster Kaiser, und Herr Herr.

Ihrer Kom: Rahl: und König Eatsol. Magt. sub
ich bevollet in Junio 1713. und dieser Rahl: allerhöchste
quad allerhöchste bevollet, die geschehen mögen die con-
tinuationem des fünf Liechtensteiner Bihl: und Vinum Rahl:
in Comitatus Imperij, mittelst dess an den noch zuverfügbaren
Rahl: Convent allerhöchste verlassenden Rahl: Commission:
Decretis allerhöchste zuverfügbaren;

Man nun aber dieser Magt. mir fürwider zu gratificiren,
hollist wegen denen Religion: freyheitlichen beyden einen
anstand gehabt zu haben ysonen, fungen aber der Euer Magt. Rahl:
Rahl: Director Baron Otter so wost, als auch dieser Rahl:
Magt. Ostreich: geschehen von Todoci mit Professoren, das
diesen beyden amire zuverfügbaren, Rahl: ysonen, sich sonde-
genden Religion: freyheitlichen, die in puncto continuationis
des, meinen in Rahl: ysonen hatten, und in casum der ex-
verwendenden Rahl: freyheitlichen beyden ysonen mittelst
Ihrer Magt. allerhöchste bevollet ysonen ysonen
Rahl: Commission: bevollet Nr. 1713. Rahl: hatten voti

et Sessionis gleichwohl zuweisung des Posten fortzuführen haben,
wasan uns die Sach mittelst eines von Eurer Majestät aus Reich
gelangenden allergnädigsten Commission's Decretum proposition
verordnet worden; in welchem aber nachdem Sub Lit.

lit. C. et F. anverwandten gezogen extracten davon der mein
Angehöriger gefandtschaft verhalten wissen etc. f. respice
Et 4^{te} Decembris nuperi in welchem der Kaiser vorzugesung
ihm nicht geringe gefahr gesetzt wurde, dieses an einem
festen Haupt zu bewerkende votum zu erst offentlichlichem
meinem, und die gefandten catholice: was dar, ja certo
respectu Eurer Majestät und Reich catholice: Majestät selbst
eigener nachtheil zu schaden, indeme einige gefandtschaften
anzugehen wollen umeltes votum nicht mehr anzunehmen, und
dem protocollo das wort Vacat inseriren zulassen, sondern
selbiges für solches zu tractiren;

Esß gelangt somit an Eurer Majestät meine
allermüthsamigste Bitt, dießelbe gerufen allergnädigst
zu vorgesehung dieses mit so großer misse und kosten
erworbenen catholischen Voti, daß schon im Junio Monien
1722^{ten} Jahres allergnädigst gebethene Reich's Commission's
Decret endlich ergehen, und ferner den erforderlichen
Besatz an das beyne Reich's. Tag anwesende Principal

Commission durch ein allergnädigstes Rescript in Sach-
sachen anzuordnen zu lassen: alsd. weihen mich in aller
Unabhängigkeit allergnädigst anzuordnen zu lassen

Erster Kom. Raths- und Königl. Rath-
Mangl. r.

Verordnungs-
und Hof-
Rath-
Joseph von Liechtenstein

Lit. C. D. Extract

Im den Meinungen beyenstehender
Landes-Ärztlichen Commissarien
von dem Kaiserlichen Hofe
1722 in dessen Relation

Das obgedachte Protocoll von dem
großten Theile d. d. 1722. in
dem, bey dem Kaiserlichen Hofe
zu Wien, das Kaiserliche
Rathes-Ärztliche Collegium
votum d. d. 1722. d. d. 1722. in
dine in d. d. 1722. in d. d. 1722.
let, in d. d. 1722. in d. d. 1722.
und votum in d. d. 1722. in
nachdem die continuation d. d. 1722.
voti hiesig anzutreffen, die in d. d. 1722.
indachten gang zu bringen, selbst in
die, d. d. 1722. in d. d. 1722.
lung nach je länger zu werden, und
bei nach einigen woch gesunken haben
halten, je länger je mehr nachspil,
die die hiesigen halten, und
die sehr difficultet und contradictor
werden dürfte, wenn man halben
das tempo in der saison d. d. 1722. in
galt Situation d. d. 1722. in
selbst, so die sein: und werden mit
d. d. 1722. in d. d. 1722. in

Zu demselben Ende, weil
 wir aber nicht wissen, warum die
 Kaiserliche Majestät befohlen, so
 haben wir uns bemühet zu erwandlung
 der durch gewisse in derse, und bey der
 Anweisung obigen Vorfahrt mit nach-
 stehender Anweisung zu übersehen, mit
 dem Könige, zu dergleichen selbsten
 geltend, ob sich der Kaiserliche Majestät
 der Kaiserlichen Anweisung nach, und
 auf obigen Anweisung folgen
 wird, zu unserer direction, und der
 Kaiserlichen Befehle nachzugehen: und me,
 wann wir diese Anweisung voll-
 ständlich gelassen, gewisse Anweisung. S. 3.

Act: J.

Contract

Das von Kaiserlichen Anweisung
 besteht aus dem fünften Absatz von der
 senstem hiesigen 4. Abs. 1722 vollstren
 relation

S. 3. Über die jungen, so wir mit leichter Lust
 in die continuationis für den Kaiserlichen Majestät
 vti et utilitatis in fünften Absatz beifügt
 und die dero favor wir selbsten durch guthe
 gewinn mittel die wooffe vialat erfolgh,

dem in wohlmeinender laudender devotion
der hochberühmter des Fürstlichen Rathe
und beiderseitigen Commissions-Decret
zu dessen samstliche zueinander, das
nach die meisten zeit ist, und yette diese,
nicht aspectus derer dorum gesamt,
offenherzigem / zueinanderem gesicht
einander, solches hier in formen dorum
weiter nicht geschehen, das die fürstliche
rectores, und andere dorum gesamt,
was müssen einige der hochberühmter fürst
gesamt / system zueinanderem gegeben, das
die lüchlich nicht zugegeben werden, das
Lüchlichem actum in deliberationibus
nicht auf dorum gesamt, nach dem protocalle
das vacant interire. auch solches, wenn nicht
tato ratione continuationis. Vort. die sag mit
solch notwendige requisiten auf dorum gesamt
wird, in ansehung solches vigore extra
dorum dorum Lichtensteiniani her solo,
offenherzigem gesamt, dem dorum dorum
sinceren expressionen nachtriffet / offen
dorum fürstliche durch dorum ansehung
igen, das die dorum continuationis - gesamt
zu dorum durch Lichtensteiniani und splendor

zum Band bringen, und davon gedachte gro-
ßen müssen, das Mittel davor zu seyn
das vorerwähnte Regel Commission = Decret sein
alle in dieser Band gebraucht, und in seiner
weiteren gedachte daffelben bevollet gehalten
wird; welches alsdann so leicht nicht erdacht
werden dürfte, zumal die diese materia tette
experientia so sehr zu dem Befanden vor,
weil die Veränderung introductione bey dem
selben beispiel, delicat, periculos und davor so,
das die Lage weise, was die davor ganz
seiner gedachte länger, und in dieser hundert
jahren hundertjährigen Wandel bey länger auf,
dieser Commission = Decret gehalten wird,
das die aber bey dieser Gedachte davor so,
das die hundertjährigen Oxydation davor wird,
das gedachte, allenfalls auf dem ganzen
Collegio Principum für die zu Befahrung
und continuation der davor davor vati
et davor, über die davor der davor
davor und davor cause in davor so, zu der
indigen davor davor = am davor,
davor so davor auf davor davor davor,
negation, was zu zeit der davor davor,
das die davor allen davor davor
soht und davor davor, soht, davor davor

folten, darüber zu werden bis zu,
mäßiger baldige zudigste Instruction. 33.

J

e-archiv

yltreihon 1771 Augustus 20
 wegen der Heiligung des Reiches
 also ist die expedire in Form der
 Befehlshaber an alle die die Vollzieh
 3. markt: 1771

2

An
 Die Kön: Majt: auch in
 Germanien zu Hispanien
 Ungarn und Lothring Königl:
 Maylt:

Erlaubungsbefehl des
 Kaisers

Erlaubungsbefehl auf Befehl des
 Kaisers im Julio Monath 1772.
 In der allergehorsamst gebethenen
 Königl: Commission's Secret's
 Von uns

Joseph Joann Adam Fürst
 von Salm-Reifferscheidt
 Stein

Die Continuation des
 Voti und Sesionis an
 die Kaiserl: Majt:

mit Beilagen
 Sub C. & F.